

Zur die Problematik der allfälligen Zweckänderung sei auf die Bemerkungen zur Errichtung einer segmentierten Stiftung durch Umwandlung verwiesen.

5.5. Zweck der Dachstiftung

Auch die schweizerischen Gesetzesbestimmungen lassen grundsätzlich jeden beliebigen Zweck für Stiftungen zu, solange er nicht gegen geltendes Recht oder grundsätzliche sittliche Werte verstösst. Zulässig sind sowohl privatnützige als auch gemeinnützige Zwecke. Zwingend hat der Zweck ebenfalls nach aussen gerichtet zu sein und darf nicht ausschliesslich auf die eigene Vermögensverwaltung in Form einer Selbstzweckstiftung abzielen.⁹⁵ Ein weiteres Erfordernis für die Zwecksetzung ist, dass ein bestimmter Grad an Bestimmtheit gegeben sein muss, da der Stiftungsrat sonst nicht in der Lage wäre, zu entscheiden, wer als Empfänger von Begünstigungsrichtungen in Frage kommen kann. Demnach muss eine Dachstiftung, auch wenn sie mit der alleinigen Absicht der Verwaltung von unselbständigen Stiftungen errichtet wurde, in ihrem Zweck bereits erkennen lassen, welchem Tätigkeitsbereich die später zuzuwendenden Vermögen der unselbständigen Unterstiftungen dienen sollen.⁹⁶

Solange die Dachstiftung nicht gegen den eingangs beschriebenen Grundsatz von voraussetzungslosen Ausrichtungen an Familienangehörige verstösst, wäre auch denkbar, dass eine Dachstiftung für die Vorsorge einer bestimmten Familie errichtet wird. So könnten mit den jeweiligen unselbständigen Unterstiftungen verschiedene Familienstämme begünstigt werden. Da der Zweck der Dachstiftung keinen Einschränkungen in Bezug auf Privat- oder Gemeinnützigkeit unterliegt, ist auch eine Mischform einer Dachstiftung für sowohl privatnützige als auch gemeinnützige Zwecke legitim.

Der gemischten Zwecksetzung steht auch im Hinblick auf eine allfällige Befreiung von der Steuerpflicht nichts entgegen.⁹⁷ Aus dem schweizerischen Steuergesetz ergibt sich, eine Steuerbefreiung bei juristischen Personen, „...die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.“⁹⁸

⁹⁵ *Grüniger* in *Honsell/Vogt/Geiser* ZGB Art 80 Rz 13 und 14.

⁹⁶ *Studen*, Dachstiftung 34 f.

⁹⁷ *Koller*, Stiftungen und Steuern, in *Riemer* (Hrsg), Die Stiftung in der juristischen und wirtschaftlichen Praxis (2001) 61.

⁹⁸ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art 56 lit g.